

Beitragsordnung

des Berufsverbands der Palliativmediziner in Westfalen-Lippe e. V.

Auf der Grundlage des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 der Satzung des Berufsverbands der Palliativmediziner in Westfalen-Lippe e. V. hat die Mitgliederversammlung in ihrer Sitzung am 12.09.2015 die nachfolgende Beitragsordnung erlassen.

§ 1 - Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

- (1) Die Beitragspflicht entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Beitragsjahres. Das Beitragsjahr beginnt mit In-Kraft-treten dieser Beitragsordnung (vgl. § 6 Abs. 1)
- (2) Der Beitrag ist ein einheitlicher und unteilbarer Jahresbeitrag, der auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn die Mitgliedschaft nicht während eines ganzen Erhebungszeitraumes besteht.
- (3) Die vom Verein festgestellten Jahresbeiträge sind einmal jährlich, im jeweiligen Quartal des Beitritts bzw. dem Beginn des jeweiligen Beitragsjahres, im Übrigen im ersten Quartal, zu entrichten. Der Beitrag wird mit Zugang der Beitragsmitteilung fällig.
- (4) Von den Mitgliedern vor In-Kraft-treten entrichtete und das Beitragsjahr betreffende Mitgliedsbeiträge werden angerechnet.

§ 2 - Erhebungszeitraum und Bemessungsgrundlage

- (1) Erhebungszeitraum für den Beitrag ist das Beitragsjahr.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der Mitgliedergruppe (ordentliches / assoziiertes Mitglied).
- (3) Der Vorstand kann gemäß Art. 5 Abs. 3 der Satzung des Berufsverbands der Palliativmediziner in Westfalen-Lippe e. V. in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag einzelner Mitglieder reduzieren oder erlassen. Die Beitragsermächtigungen oder -erlasse gelten jeweils für ein Beitragsjahr.

§ 3 - Beitragshöhe

- (1) Die Zusammensetzung der Mitgliedsbeiträge gestaltet sich wie folgt:

Mitgliedergruppe		Jahresbeitrag
Ordentliche Mitglieder	<ul style="list-style-type: none">• Ärzte(innen)	50 €

Assoziierte Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Palliativmedizinische Konsiliardienste (PKDs) 	5 € pro eingeschriebenen Patient
------------------------	---	----------------------------------

- (2) Der Verein erstellt eine Beitragsliste, in der die Mitglieder zu Beiträgen veranlagt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 Satzung des Berufsverbands der Palliativmediziner in Westfalen-Lippe e. V.).

§ 4 - Beitragsmitteilung, -entrichtung und -bestätigung

- (1) Die Vereinsmitglieder erhalten eine Mitteilung über fällige Beiträge per E-Mail (Beitragsmitteilung). Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Berufsverband hierzu eine aktuell gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. In der Beitragsmitteilung ist die zu verwendende Bankverbindung angegeben.
- (2) Nach Einverständnis des Mitglieds (Einzugsermächtigung) können die fälligen Beiträge von dessen Konto eingezogen werden (Lastschrift). Eine Änderung der Kontonummer ist dem Berufsverband unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für Rücklastschriften werden dem Mitglied belastet.
- (3) Beitragsbestätigungen gehen den Mitgliedern automatisch nach Zahlungseingang per E-Mail zu.

§ 5 - Beitragsrückstände und Mahnung

- (1) Beitragsrückstände werden mit Festsetzung einer Zahlungsfrist angemahnt (Erinnerung).
- (2) Nach erfolglosem Verstreichen der Zahlungsfrist erfolgt eine Mahnung per Einschreiben. Hierfür wird eine Mahngebühr in Höhe von 20 € erhoben.

§ 6 - Geltungsdauer

- (1) Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 1.6.2015 in Kraft (Stichtag). Sie löst die bisher im Berufsverband der Palliativmediziner in Westfalen-Lippe e. V. getroffenen und geltenden Beitragsregelungen ab.
- (2) Mitglieder, die nach dem Stichtag dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.
- (3) Die Beitragsordnung gilt, bis die Mitgliederversammlung für ein neues Beitragsjahr eine abweichende Beitragsordnung erlassen hat.